

- 16) **Das neue kirchliche Gesetzbuch.** Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. Von Dr. A. Scharnagl, Hochschulprofessor. gr. 8° (IV u. 136 S.) Regensburg 1918 Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 2.—.

In der Einleitung gibt der Verfasser einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der kirchlichen Gesetzgebung, wie sie in den Gesetzes-sammlungen in Erscheinung tritt, und eine Darstellung des Werdeganges nebst Charakteristik des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Wird auch das bay-ri-sche Recht besonders berücksichtigt, so ist doch diese gründliche kirchenrecht-liche Arbeit wegen ihrer praktischen Gebiegenheit für alle Länder deutscher Zunge gleich empfehlenswert; auch auf die österreichische Gesetzgebung wird darin vielfach Bezug genommen. Seite 87 und 88, wo von der Dispens-vollmacht gemäß can. 1043, 1044 und 1045 die Rede ist, scheint uns Punkt b) zu wenig genau formuliert zu sein. Es wird nämlich gesagt, daß in jenen Fällen außer dem Ordinarius und Pfarrer auch „jeder andere Priester, der der Eheschließung assistiert“, die Dispensvollmacht habe, während es richtiger heißen soll, „jener Priester, der gemäß can. 1098, n. 2, zum Eheabschluß beigezogen werden soll“, wenn in den beiden außerordentlichen Fällen, die can. 1098 berücksichtigt, die Ehe gültig auch vor den zwei Zeugen geschlossen werden kann.

Linz.

Dr. Josef Kettenbacher, Domkapitular.

- 17) **Supplementum ad Compendium iuris ecclesiastici** auctorum Aichner-Friedle iuxta Codicem iuris canonici exaratum a Dr. Aloisio Schmöger, Professore s. Theologiae, Sti Hippolyti (54 pag.), Brixinae, typ. et sumpt. Librariae Wegerianae, 1918. K 1.20.

Wie schon aus dem angeführten Titel hervorgeht, hat vorstehende Publikation den Zweck, als Ergänzung zum Compendium des Kirchenrechtes von Aichner-Friedle zu dienen. Der Verfasser kündigt eine auf Grund des Codex iuris canonici durchgeführte Neuausgabe des rühmlichst bekannten kirchen-rechtlichen Compendiums von Aichner-Friedle an. Da sich aber die geplante Neuausgabe der Zeitumstände wegen verzögerte, so soll dieses Supplemen-tum unterdessen denjenigen einen Ersatz bieten, die im Besitze der bisherigen Ausgabe genannten Compendiums sind. Zu pag. 6, § 17, pag. 37, § 187 und Appendix III, IV, sei bemerkt, daß laut Dekret der S. C. Consist. vom 25. April 1918, Act. Ap. Sed. 1918, Nr. 5, die den Bischöfen früher pro foro externo gewährten Fakultäten widerrufen und neue Fakultäten für die Kriegsdauer gewährt sind.

Linz.

Dr. Josef Kettenbacher, Domkapitular.

- 18) **Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch.** Mit einer Einführung in den Kodex kurz dargestellt von Dr. Emil Göller, Professor an der Universität zu Freiburg i. B. gr. 8° (VIII u. 80 S.) Freiburg 1918, Herdersche Verlagshandlung. M. 2.—.

Der erste Teil bietet einen allgemeinen Ueberblick über den Inhalt und die Einteilung des Kodex, sodann eine Hervorhebung der charakteristischen Grundzüge des Kodex mit ausführlicher Ausführung der rechtlichen Materien, sowie endlich einen Vergleich des Codex iuris mit der vorausgegangenen Gesetzgebung Pius' X. Der zweite, größere Teil enthält eine sehr gründ-liche, praktisch gehaltene Darlegung des Eherechtes, die vor allem den Geist-lichen als vorläufiges Hilfsmittel für die Seelsorge dienen soll. Zu den drei im vorstehenden besprochenen Publikationen sei noch bemerkt, daß bezüglich der „Constitutio Provida“ Dr. Göller die Ansicht ausspricht, daß sie durch den Codex iuris nunmehr außer Kraft gesetzt sei, während Dr. Scharnagl und Dr. Schmöger die Frage unentschieden lassen.

Linz.

Dr. Josef Kettenbacher, Domkapitular.